

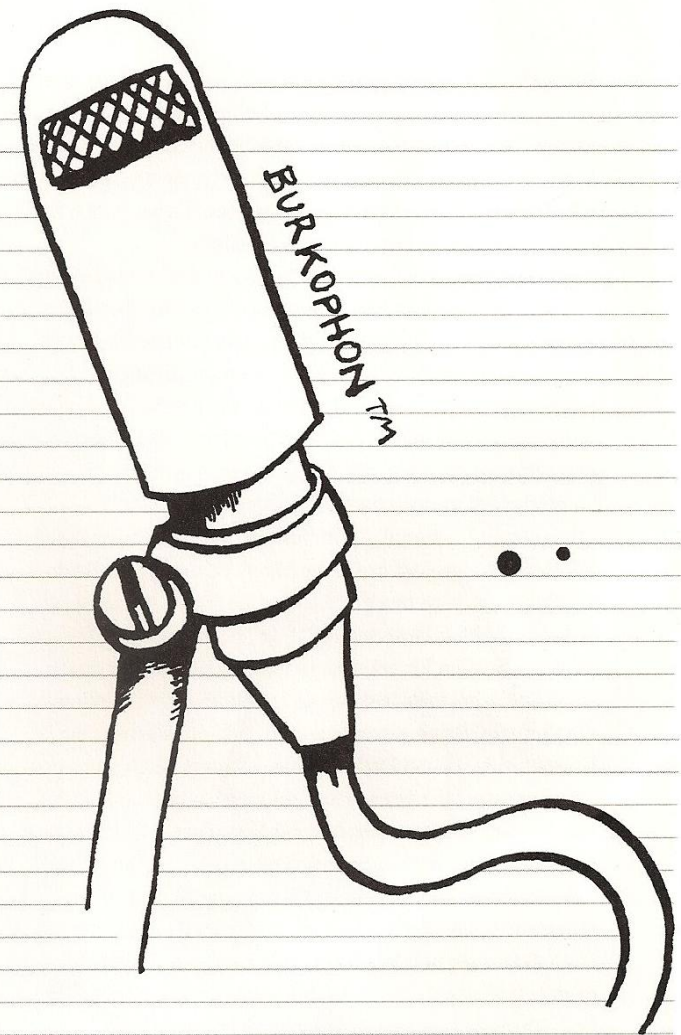
SCHLEIERHAFT ANGELEGENHEITEN

Warum Paul Watzlawick bei der Diskussion um ein Burka-Verbot kaum weiterhilft

VOLLVERSCHLEIERUNG, so hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Juli 2014 geurteilt, sei vor allem eine Erschwerung der Kommunikation; diese aber sei in einer offenen Gesellschaft nur mit offenem Antlitz gewährleistet. Ein Burka-Verbot, so wie es in Frankreich existiert, sei daher legitim. Zwei der Straßburger Richter hatten sich dagegen gewandt – mit der Begründung: Zur Privatsphäre gehöre äußerstenfalls »auch das Recht, nicht zu kommunizieren und mit anderen Menschen im öffentlichen Raum nicht in Kontakt zu treten – mit einem Wort das Recht, ein Außenseiter zu sein«.

Die Epigonen des Kommunikationswissenschaftlers Paul Watzlawick (1921–2007), die bis in die Schulen hinein das Axiom propagieren, ein Mensch könne gar nicht »nicht kommunizieren«, dürften jenes Für und Wider belächeln: Kein Mensch sei »in zwischenpersönlicher Situation« überhaupt nur imstande, von der Kommunikation Abstand zu nehmen; Nichtkommunizieren sei deshalb schlecht verbotbar – gemäß der logischen Maxime »Nichtdürfen impliziert Können!« Die philosophisch informierte Burka-Trägerin könnte sich das Watzlawick-Axiom also zunutze machen: Da eine Nicht-Kommunikation ohnehin unmöglich sei, gehe der entsprechende Vorwurf ins Leere.

Doch sind Axiome in der Verhaltenslehre fehl am Platz. Und auch als bloße Hypothese taugt Watzlawicks Satz nichts, weder empirisch noch ethisch. Empirisch: Wir reden aus guten Gründen davon, dass Kommunikation aufgenommen oder abgebrochen wird. Das Straßburger Gericht (in seiner Gesamtheit) geht – zu Recht – davon aus, dass ein Mensch im Rahmen seiner Kommunikationsfähigkeit und -möglichkeit über seine Kommunikationsbereitschaft selbst entscheide; er sehe sich, so das Gericht, aber auch den Erwartungen anderer gegenüber. Solcherart Erwartungen nun wiederum sind kontextabhängig: Sofern eine burkatragende Aldi-Kassiererin die rollengemäßen Angaben macht, dürfe den Kunden der Verzicht darauf, ihr Mienenspiel zu mustern, zuzumuten sein. Für eine Demonstrantin dagegen gilt anderes. Ethisch gesehen grenzt es an Nötigung, einem Menschen, der nicht kommuniziert, zu unterstellen, er tue es doch und vermittele damit irgendeine Botschaft, die der Beurteilung unterliege. Das Watzlawick-Axiom läuft auf ein kollektivistisches



Postulat hinaus: Ein Mensch komme nicht umhin zu kommunizieren, also müsse er sich in vollem Umfang der Interpretation seiner Mitmenschen stellen, beispielsweise der, dass Burka-Tragen eine zumindest partielle – wenn auch von vornherein zum Scheitern verurteilte – Kommunikationsverweigerung darstelle.

Das Straßburger Mehrheitsurteil, das das Watzlawick-Axiom negiert und das Burka-Verbot bestätigt, führt allerdings ebenfalls zu einer anti-individualistischen Konsequenz: Ein Staat darf demnach behaupten, dass eine (durch die Verhüllung bedingte) Minderung der Kommunikationsmöglichkeit bedingungslos störe und auch beispielsweise nicht durch ein Mehr an Ausdrucksvermögen und Mitteilbarkeit kompensiert werden könne. Dabei stimmt eigentlich nur eines: Eine Burka muss weder ein Akt der Kommunikation sein noch eine Verweigerung.

[Helmut Stubbe da Luz]